



Nutzungsbedingungen

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES RECKENFELDER BÜRGERVEREIN e.V.

Inhalt

1) Auf wen finden die Bedingungen Anwendung?	2
2) Wer darf das Fahrzeug führen?	2
a) Wer darf anmieten?	2
b) Wie hoch ist die Miete?	2
c) Wer darf das Fahrzeug führen? (Berechtigte Fahrer)	2
d) Wer darf das Fahrzeug nicht führen?	3
3) Wo darf das Fahrzeug gefahren werden? (Vertragsgebiet)	3
4) Was ist in der Nutzung enthalten?	4
5) Welche anderen Gebühren/Kosten fallen eventuell an?	4
6) Worauf muss der Nutzer oder der Fahrer bei der Fahrzeugabholung achten?	5
7) Welche Regeln gelten bei Rückgabe?	5
a) Rückgabe des Fahrzeugs während der Öffnungszeiten	5
b) Rückgabe des Fahrzeugs ohne Ihre Anwesenheit	5
c) Verspätete Rückgabe des Fahrzeugs	5
8) Schäden am Fahrzeug	6
a) In Ihrer Anwesenheit bei Rückgabe festgestellte Schäden	6
b) Allgemeine Vorschriften	6
9) Verpflichtungen von Nutzer und Fahrer im Hinblick auf die Instandhaltung des Fahrzeugs	6
10) Verpflichtungen von Nutzer und Fahrer bei Unfall, Panne oder Diebstahl des Fahrzeugs	6
11) Kraftstoffrichtlinie	6
12) Schutz personenbezogener Daten	7
13) Haftung des Nutzers im Schadensfall	7
14) Verjährung	7
15) Haftung von ReBüVe	7



Reckenfelder Bürgerverein e.V.

Präambel

Die Reckenfelder Bürgerverein (nachfolgend ReBüVe genannt) ist ein gemeinnütziger Verein mit Anschrift Hermann-Löns-Str. 37, eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt.

Wir freuen uns, Ihnen gemäß den vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen bei Abschluss eines Nutzungsvertrags einen Transporter an Sie, zur Verfügung zu stellen.

Soweit Sie das Fahrzeug für einen Reckenfelder Verein nutzen, erfolgt dies Mietfrei, da die Fahrzeugkosten durch Reckenfelder Sponsoren abgedeckt sind. Bei privater Nutzung ist eine Tagespauschale angesetzt. Vereine und Sponsoren haben grundsätzlich Priorität. Ansonsten ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgeblich.

Die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Dem ReBüVe maßgeblichen Dokumente sind:

1. der Nutzungsvertrag mit den jeweils vereinbarten Konditionen (das Dokument, das von Ihnen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme bzw. am Anmiettag unterschrieben wurde).
2. die ReBüVe Bestimmungen zum Versicherungsschutz
3. die Übersicht über Zusatzkosten
4. diese aktuellen Bedingungen.

1) Auf wen finden die Bedingungen Anwendung?

Die Bedingungen gelten für Sie als Nutzer, der für alle damit verbundenen Kosten zahlungspflichtig ist. Ferner für Sie als Fahrer und für jeden zusätzlichen Fahrer, der ausdrücklich im Nutzungsvertrag eingetragen und daher berechtigt ist, das Fahrzeug zu fahren.

Der im Nutzungsvertrag eingetragene Nutzer haftet für die Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Nutzer und sonstiger Kosten.

2) Wer darf das Fahrzeug führen?

a) Wer darf anmieten?

Jede juristische Person und jede natürliche Person, die rechtsfähig und geschäftsfähig ist, um einen Vertrag mit Dem ReBüVe abzuschließen, und die bereit ist, die Verpflichtung für das Fahrzeug für den Nutzungszeitraum zu übernehmen und gültige Dokumente vorlegt.

Der ReBüVe ist im Rahmen eigener Dispositionsfreiheit berechtigt, den Abschluss eines Nutzungsvertrags abzulehnen.

Der ReBüVe fordert die Vorlage folgender Dokumente

- Personalausweis oder Reisepass
- In Deutschland gültiger Führerschein in lateinischer Schrift (europäischer oder internationaler Führerschein oder beglaubigte Übersetzung).
- Nachweis der aktuellen Anschrift, kein Postfach.

b) Wie hoch ist die Miete?

Soweit das Fahrzeug für einen Reckenfelder Verein genutzt wird, erfolgt dies Mietfrei, da die Fahrzeugkosten durch Reckenfelder Sponsoren diesbezüglich abgedeckt sind.

Bei privater Nutzung durch ein Vereinsmitglied sind die ersten 250 km ebenfalls Mietfrei. Weitere gefahrene Kilometer werden mit 0,25€/km abgerechnet.

Bei ausschließlich privater Nutzung wird jeder gefahrene Kilometer mit 0,30€/km veranschlagt.

Vereine und Sponsoren haben grundsätzlich Priorität bei der Vergabe des Fahrzeugs.

c) Wer darf das Fahrzeug führen? (Berechtigte Fahrer)

Ein berechtigter Fahrer eines Fahrzeugs ist jede natürliche Person, die

1. ausdrücklich mit vollständigen Daten im Nutzungsvertrag eingetragen ist; dies sind grundsätzlich der Nutzer und gegebenenfalls eingetragene Zusatzfahrer.
 2. einen gültigen Führerschein und ein gültiges Ausweisdokument gemäß 2 a) vorlegt.
 3. das Mindestalter von 24 Jahren hat und im Besitzzeitraum einen mindestens 1 Jahr gültigen Führerschein aufweist
- Der Nutzer ist verpflichtet, auf Verlangen vom ReBüVe Namen und Anschriften aller Fahrer mitzuteilen, soweit diese nicht im Nutzungsvertrag genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Nutzers.

d) Wer darf das Fahrzeug nicht führen?

Eine Person, die nicht im Nutzungsvertrag als berechtigter Fahrer eingetragen ist, darf das Fahrzeug nicht führen. Ferner ebenfalls solche Personen nicht, die ein gemäß Ziffer 2 a) bzw. 2 b) aufgeführtes Ausweisdokument nicht vorlegen können. Gestatten Sie einem nicht berechtigten Fahrer, das Fahrzeug zu führen, stellt dies eine Verletzung der Bedingungen dar, sodass Sie gegenüber Dem ReBüVe für die daraus entstehenden Schäden haften, die durch Sie und/oder einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden. Der nicht berechnigte Fahrer hat keinen Versicherungsschutz. Deckungsschutz besteht dann ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung (unabhängbarer Versicherungsschutz).

3) Wo darf das Fahrzeug gefahren werden? (Vertragsgebiet)

Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht außerhalb des Vertragsgebietes fahren. Das Vertragsgebiet umfasst die EU-Länder. Bei geplanten Fahrten außerhalb des Vertragsgebietes ist eine vorherige Zustimmung beim ReBüVe einzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, die Gesetze, die Verkehrsvorschriften und etwaige Mautpflichten des Landes zu beachten, in dem Sie das Fahrzeug führen. Sie als Nutzer und Fahrer haften für alle Ansprüche, die sich während des Mietzeitraums aus der Halterhaftung ergeben.

1) Haftung für Gegenstände, die mit dem Mietfahrzeug transportiert werden

Der ReBüVe haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet Der ReBüVe für einen Verlust im Zusammenhang mit der Vermietung.

2) Was sind die Verpflichtungen des Nutzers und des Fahrers in Bezug auf das Fahrzeug?

Mieten Sie ein Fahrzeug von ReBüVe an, obliegen Ihnen und den Fahrern die folgenden Pflichten:

- Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel sowie das Zubehör zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Der ReBüVe gewährt eine Toleranz von 59 Minuten am Ende des Mietzeitraums. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem Der ReBüVe diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat. Falls Sie das Fahrzeug nicht wie oben benannt zurückgeben, wird Der ReBüVe gemäß den in diesen Nutzungsbedingungen genannten Verfahren handeln (insbesondere gemäß Ziffer 11, „Welche Regeln gelten bei Rückgabe des Fahrzeugs?“).
- Falls Sie beabsichtigen, das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zu fahren, sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem Sie fahren oder das Sie durchqueren.
- Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die Der ReBüVe in Anspruch genommen wird, soweit Sie diese zu vertreten haben.
- Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Gegenstände, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.
- Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug mit verkehrsüblicher Sorgfalt behandelt wird. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.
- Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen oder bei Krankheit.
- Wir übergeben unsere Fahrzeuge an den Nutzer fahrbereit, geprüft und mit allen erforderlichen Betriebsstoffen. Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet, während der Nutzung das Fahrzeug mit den für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl, Wischwasser, Kühlwasser etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haften Sie für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeugs und/oder die Reparatur des Schadens entstehen, auf Basis der Regelungen gemäß Ziffer 12 (Schäden am Fahrzeug). Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass die Falschbetankung einem Dritten zuzurechnen ist.
- Das Rauchen ist im Fahrzeug strikt untersagt. Wir sind berechnigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Sie oder von Ihnen beförderter Dritter eine Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Ihnen wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:
 1. Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.
 2. zur Beförderung von Personen zur Nutzer oder gegen Bezahlung (z. B. für Carsharing und gewerbliche Per-

sonenbeförderung), es sei denn, dies ist ausdrücklich mit Dem ReBüVe vereinbart und Sie haben die entsprechende Erlaubnis.

3. Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.
 4. Beförderung von entflammaren und/ oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder von solchen Produkten, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Lebens, z. B. Deo/ Haarspray, die nicht die geltenden Gesetze verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Mietfahrzeugs stehen).
 5. Nutzung des Fahrzeugs für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.
 6. Nutzung des Fahrzeugs für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder für die Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrersicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht.
 7. Nutzung des Fahrzeugs für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder im Haus gehaltenen Tieren in dafür geeigneten Transportboxen). Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Nutzer zu tragen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale berechnet. Ihnen wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
 8. Nutzung des Fahrzeugs für Fahrschulzwecke und begleitetes Fahren.
 9. Nutzung des Fahrzeugs zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeugs. Erlaubt ist das Ziehen eines Anhängers soweit das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht eingehalten wird.
 10. Nutzung des Fahrzeugs auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege und Berge, oder Straßen, die nicht genehmigt und nicht asphaltiert sind.
 11. zur Begehung einer Vorsatztat.
 12. zum Transport des Fahrzeugs an Bord eines Flugzeugs.
 13. Nutzung des Fahrzeugs innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen und/oder in Bereichen, die den genannten Bereichen entsprechen oder die keinen Zugang zum öffentlichen Verkehr gestatten. Dies gilt auch für das Gelände einer Raffinerie oder Ölgesellschaft einschließlich der dazugehörigen Anlagen, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich durch Den ReBüVe genehmigt. Falls Der ReBüVe Ihnen eine Genehmigung erteilt, wird Der ReBüVe Sie über den Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung informieren, die in diesem Fall Anwendung findet und abhängig von den Umständen unterschiedlich sein kann.
 14. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
 15. für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.
- Während der Anmietung sind Sie verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand erhalten. Der Nutzer und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z. B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck, durchzuführen. Sie haften gegenüber Dem ReBüVe für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen ergeben. Bitte beachten Sie, dass das Versäumnis einen möglichen Schadensersatzanspruch Ihrerseits beeinflussen kann. Der ReBüVe behält sich im Fall der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen das Recht vor, die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs sowie gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen.

4) Was ist in der Nutzung enthalten?

Der Nutzungsvertrag beinhaltet folgende Leistungen:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoschutz (VK) mit 500 € Selbstbeteiligung
- Teilkaskoschutz (TK) mit 500 € Selbstbeteiligung einschließlich Diebstahlschutz
- Personenschutzbrief für den Fahrer (nur für Fahrer über 24 Jahre)

Mit Abschluss des Fahrzeugnutzungsvertrags ermächtigen Sie Den ReBüVe ausdrücklich alle Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung an unserem Vertreter vor Abholung des Fahrzeugs zu zahlen.

5) Welche anderen Gebühren/Kosten fallen eventuell an?

- Kautions. Falls vereinbart, ist vom Nutzer eine Kautions zu hinterlegen. Diese ist vor Ort bar zu bezahlen.
 - Der ReBüVe kann Ihnen Kosten in Rechnung stellen, die während des Nutzungszeitraums oder aufgrund Ihrer Nutzung des Fahrzeugs entstanden sind. Die Höhe (einschließlich der Umsatzsteuer) dieser Kosten sind in der Übersicht über Zusatzkosten (Anlage) aufgeführt. Diese Übersicht steht auf der ReBüVe Website zur Verfügung.
- Zu den oben genannten Kosten und Gebühren zählen insbesondere:

1. Bearbeitungspauschalen für das Handling von Bußgeldern oder Mautgebühren. Ihnen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Bitte beachten Sie, dass solche Bearbeitungspauschalen zusätzlich zum Bußgeld oder der Maut zu zahlen sind und dass Sie für die Zahlung solcher Bußgelder oder Mautgebühren haften.
2. Reinigungskosten für ein Fahrzeug, das in einem über die vertragsgemäße Nutzung hinaus verschmutzten Zustand oder mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale berechnet. Ihnen wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
3. Kosten für verlorene oder gestohlene Fahrzeugschlüssel.
4. die Kostenpauschale für die Bearbeitung je Schadensfall.
5. Kosten für die Bearbeitung von Fundsachen.
6. Kraftstoff, der während der Mietzeit verbraucht wurde, einschließlich einer Servicegebühr für die Betankung.
7. die nachfolgenden zusätzlichen besonderen Gebühren und Kosten:
Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs
die Verlängerung Ihrer Nutzung und Zusatzkilometer, die über die vereinbarten Freikilometer hinausgehen.

6) Worauf muss der Nutzer oder der Fahrer bei der Fahrzeugabholung achten?

Stellen Sie einen Mangel oder Schaden fest, der nicht im Nutzungsvertrag dokumentiert ist, sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass dieser auf dem Nutzungsvertrag vermerkt wird. Dies gilt auch bei einem Mangel oder Schaden am gebuchten Zubehör. Diese Änderung ist von Ihnen und dem ReBüVe Vertreter zu unterschreiben.

7) Welche Regeln gelten bei Rückgabe?

Sie sind verpflichtet, das Fahrzeug spätestens an dem Tag und zu der Uhrzeit zurückzugeben, die im Nutzungsvertrag vereinbart wurden.

a) Rückgabe des Fahrzeugs während der Öffnungszeiten

Die Nutzung endet, wenn Sie das Fahrzeug zurückgeben und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges Zubehör einem ReBüVe Vertreter aushändigen. Bei Rückgabe des Fahrzeugs zu einem früheren Zeitpunkt als im Nutzungsvertrag vereinbart, haben Sie keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug gemeinsam mit einem ReBüVe Vertreter zu besichtigen und ein Rückgabeprotokoll für das Fahrzeug zu unterschreiben.

Sie erhalten von ReBüVe auf Verlangen ein Rücknahmedokument über die Rückgabe des Fahrzeugs an den ReBüVe. Der ReBüVe haftet nicht für Gegenstände oder Unterlagen, die Sie eventuell im Fahrzeug vergessen haben, es sei denn, es steht nachweislich fest, dass diese im Verantwortungsbereich von ReBüVe abhandengekommen sind.

b) Rückgabe des Fahrzeugs ohne Ihre Anwesenheit

Sollten Sie nicht in der Lage sein oder es ablehnen, das Fahrzeug zusammen mit dem ReBüVe Vertreter zu besichtigen, überprüft ReBüVe das Fahrzeug in Ihrer Abwesenheit und vermerkt Ihre Ablehnung einer gemeinsamen Fahrzeugüberprüfung.

c) Verspätete Rückgabe des Fahrzeugs

Falls das Fahrzeug nicht an dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls auch nicht unverzüglich eine Meldung Ihrerseits zum Grund der verspäteten Rückgabe vorliegt, muss ReBüVe davon ausgehen, dass Sie das Fahrzeug widerrechtlich nutzen. ReBüVe ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

In einem solchen Fall ist ReBüVe berechtigt, Ihnen für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung ein Nutzungsentgelt auf Basis des anwendbaren Tarifs zu berechnen, es sei denn, Sie können beweisen, dass Sie ohne Verschulden Ihrerseits nicht länger über das Fahrzeug verfügen oder dass das Versäumnis, das Fahrzeug zurückzugeben, aufgrund von Umständen eingetreten ist, die nicht auf Ihrem Verschulden beruhen. Der ReBüVe kann Ihnen gegenüber den gesamten Schaden, dem der ReBüVe durch Ihr Verschulden entstanden ist, geltend machen, insbesondere Bußgelder, Strafen, Mautgebühren oder Maßnahmen, die aufgrund von Forderungen durch Behörden zum Zweck der Identifizierung des Schädigers oder zum Zweck der Klärung sonstiger Umstände in Bezug auf ein Vergehen oder eine strafbare Handlung entstehen. Der ReBüVe ist darüber hinaus berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen. In einem solchen Fall gelten der vereinbarte Versicherungsschutz und die sonstigen vertraglichen Leistungen nicht.



8) Schäden am Fahrzeug

Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Anmietung ab, gelten bei von Ihnen bzw. dem Fahrer schuldhaft verursachten Schäden folgende Regelungen.

a) In Ihrer Anwesenheit bei Rückgabe festgestellte Schäden

Werden bei Rückgabe des Fahrzeugs in Ihrer Anwesenheit Schäden festgestellt und bestätigen Sie die Verursachung der Schäden durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, kommt je nach Schadensumfang eine der folgenden Regelungen zum Tragen:

- bei leichten Schäden (Bagatellschaden): Bei einem geringfügigen, nicht substantiellen Schaden, der keinen Einfluss auf die Vermietfähigkeit des Fahrzeugs hat und bei dem die Verkehrssicherheit nach den geltenden Gesetzen weiterhin gegeben ist (Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: leichte Schäden an der Windschutzscheibe, Fehlteile), wird der Schaden als Bagatellschaden reguliert.
- bei allen sonstigen Schäden: (zum Beispiel ein substantieller Schaden, der die Rückgabe des Mietfahrzeugs beeinträchtigt und der eine vorübergehende Standzeit für die Reparatur nach sich zieht, z. B. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Schäden an der Karosserie), werden auf Grundlage eines Kostenvoranschlages, der durch eine Reparaturwerkstatt erstellt wird, oder eines Gutachtens berechnet.

Der ReBüVe behält sich vor, Kunden mit auffälligem Schadensfallverhalten von zukünftigen Vermietungen auszuschließen.

b) Allgemeine Vorschriften

Bitte beachten Sie, dass Ihnen abhängig von dem am Fahrzeug entstandenen Schaden und dem Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes eventuell Reparaturkosten in voller Höhe oder nur teilweise in Rechnung gestellt werden.

9) Verpflichtungen von Nutzer und Fahrer im Hinblick auf die Instandhaltung des Fahrzeugs

Während des Mietzeitraums sind Nutzer und Fahrer verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es sich bei Anmietung befand.

Bitte achten Sie auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay und ergreifen Sie alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bedienungsanleitung. Im Zweifel kontaktieren Sie eine Werkstatt.

Jede Änderung und jeder mechanische Eingriff am Fahrzeug sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch den ReBüVe untersagt. Sollte diese Regel verletzt werden, sind Sie verpflichtet, die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Fahrzeugzustand wiederherzustellen, der bei Anmietung bestand.

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen Sie bis zum Preis von € 50 selbst, größere Reparaturen nur mit Einwilligung von ReBüVe in Auftrag geben. Die Reparaturkosten trägt Der ReBüVe gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Nutzer nicht für den Schaden haftet. Sie haften gegenüber Dem ReBüVe für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.

10) Verpflichtungen von Nutzer und Fahrer bei Unfall, Panne oder Diebstahl des Fahrzeugs

Im Falle eines Unfalls oder einer Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft aufgrund eines technischen Mangels, wodurch Sie gehindert sind, Ihre Reise fortzusetzen, und/oder verpflichtet sind, das Fahrzeug anzuhalten, wird Ihnen ein Notfallplan zur Verfügung gestellt.

Nutzer und Fahrer sind verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei und Den ReBüVe zu verständigen. Dies gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden sind Sie verpflichtet, einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, Dem ReBüVe eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zur Verfügung zu stellen.

11) Kraftstoffrichtlinie

Bitte beachten Sie, dass die für das Betanken geltenden Vorschriften abhängig sind vom Anmietland und der Art des Fahrzeugs, das Sie gewählt haben. Bitte überprüfen Sie die Vorschriften sorgfältig, die auf jede Ihrer Anmietungen Anwendung finden.

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank an Sie übergeben. Bitte beachten Sie, dass Der ReBüVe von Ihnen einen



Reckenfelder Bürgerverein e.V.

Nachweis über die Betankung (Quittung) verlangen kann. Geben Sie das Fahrzeug nicht mit einem vollen Tank zurück, werden Ihnen die Kosten für den fehlenden Kraftstoff einschließlich einer Servicegebühr für die Betankung berechnet (Betankungsservice). Bitte beachten Sie die Preisübersicht über Zusatzleistungen, die auf der ReBüVe Website verfügbar ist.

12) Schutz personenbezogener Daten

Der ReBüVe nutzt Ihre personenbezogenen Daten, die direkt von Ihnen erhoben wurden, einschließlich der Einzelheiten zu jedem im Nutzungsvertrag eingetragenen Fahrer, zweckgebunden für die Abwicklung des Mietverhältnisses und auch des Zahlungsanspruches, zur Prüfung Ihrer Identität und zur Betrugsüberwachung und für weitere Fragen vor, während und nach Beendigung der Fahrzeugnutzung.

13) Haftung des Nutzers im Schadensfall

- a) Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeugs oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffern 2, 3, 5 und 12 dieser Bedingungen haftet der Nutzer für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich Restwert. Daneben haftet der Nutzer auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und Verwaltungskostenpauschale. Die Haftung des Nutzers entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.
- b) Die Selbstbeteiligung bei Schäden beträgt stets € 500.
- c) Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den vertraglichen Obliegenheiten gemäß Ziffern 2, 3, 5 und 12 dieser Bedingungen. Der Nutzer haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstehen. Hat der Nutzer vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten gemäß Ziffer 12 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Nutzer voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- d) Bei Abschluss eines Teilkaskoschutzes haftet der Nutzer insbesondere bei Glas- und Haarwildschäden, Brand und Elementarschäden mit einer Selbstbeteiligung von € 500, je Schaden zuzüglich einer Kostenpauschale. Dem Nutzer wird ausdrücklich in Bezug auf die Kostenpauschale der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- e) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

14) Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von ReBüVe gegen den Nutzer erst fällig, wenn Der ReBüVe Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs. Im Fall der Akteneinsicht wird Der ReBüVe den Nutzer über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

15) Haftung von ReBüVe

Jegliche Haftung von ReBüVe wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der ReBüVe auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.



Reckenfelder Bürgerverein e.V.

ANLAGE - Kosten

Kosten	Preis	Zusätzliche Informationen
Bearbeitungspauschale Bußgelder & Strafen	€ 20	
Endreinigung / Reinigungskosten / Geruchsbelästigung	€ 50,00 / € 200	Berechnung erfolgt nach Aufwand
Verlorener/gestohlener Fahrzeugschlüssel	€ 100	Berechnung erfolgt nach Aufwand
Betankungsgebühr inkl. Service	€ 10 + Kraftstoffpreis	